

Vertragseckpunkte zum Fernwärmeanschluss- und Versorgungsvertrag

Adresse des zu versorgenden Grundstücks:	Musterstr. 1, 85748 Garching
Voraussichtlicher Bereitstellungsstermin:	01.04.2016
Vertragswärmeleistung:	10 kW
Heizwasserdurchfluss:	0,246 m ³ /h
Vorlauftemperatur (kundenseitig):	70 °C
Vorlauftemperatur (EWG):	85 °C
Rücklauftemperatur (kundenseitig):	45 °C
Rücklauftemperatur (EWG):	50 °C
Baukostenzuschuss (netto):	1.339,30 €
Hausanschlusskosten (netto):	6.397,75 €
Vertragsdauer:	10 Jahre
Fälligkeit 1. Rate:	01.01.2016

Fernwärmeanschluss- und Versorgungsvertrag

zwischen

Max Mustermann, Musterstr. 1, 85748 Garching

- nachstehend "Kunde" genannt -

und der

Energie Wende Garching GmbH & Co. KG, Schleißheimer Str. 91, 85748 Garching

- nachstehend "EWG" genannt -

wird der nachfolgende Vertrag über den Anschluss an das Versorgungsnetz der EWG und die Versorgung mit Fernwärme auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I. S. 742), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) - AVBFernwärmeV - (Anlage 1) geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die EWG stellt dem Kunden für sein auf dem Grundstück **Musterstr. 1, 85748 Garching** gelegenen Gebäude Wärme bereit. Die Bereitstellung erfolgt voraussichtlich zum **01.04.2016**. Der genaue Zeitpunkt wird zwischen den Vertragspartnern zu gegebener Zeit einvernehmlich festgelegt.

(2) Als Wärmeträger dient Heizwasser, dass die EWG an der Übergabestelle (§ 6 Ziff. (1)) zur Verfügung stellt und nach Wärmeentzug wieder zurücknimmt. Vor- und Rücklauftemperaturen sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) festgelegt (§ 12 Ziff. (2) Nr. 4).

(3) Der Kunde hat gemäß den TAB den Wärmebedarf seiner auf dem Grundstück lt. Ziff. (1) befindlichen Verbrauchsstellen nach Verbrauchszwecken (Raumheizung, Wassererwärmung und ggf. Sonderzwecke etc.) ermittelt. Unter Berücksichtigung der bei der gegebenen Durchmischung anzunehmenden Gleichzeitigkeit (gleichzeitige Leistungsanforderung) wird eine Vertragswärmeleistung von 10 kW (**kJ/s bzw. kW**) (in Worten: **zehn**) vereinbart, die von der EWG an der Übergabestelle bei einer tagesmittleren Außentemperatur von -16°C bereitgestellt wird. Dieser Leistung wird bei einer kundenseitigen maximalen Vorlauftemperatur von **70°C** und einer kundenseitigen maximalen Rücklauftemperatur von **45°C** ein primärseitiger (bzw. EWG-seitiger) Heizwasserdurchfluss (EWG-Vorlauftemperatur: **85°C** und einer EWG-Rücklauftemperatur: **50°C**) von **0,246 m³/h** zugeordnet. Die Vertragswärmeleistung wird für die Berechnung des Leistungspreises zugrunde gelegt. Der durch den Volumenstrombegrenzer eingestellte Heizwasserdurchfluss steht ganzjährig zur Verfügung. Da die Vorlauftemperatur gleitend entsprechend der Außentemperatur abgesenkt wird (siehe TAB), verringert sich die vorgehaltene Wärmeleistung entsprechend.

(4) Die EWG ist berechtigt, die bereitgestellte Leistung für die restliche Vertragslaufzeit entsprechend der vom Kunden gegebenenfalls tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung ab Inanspruchnahme zu erhöhen. Die näheren Einzelheiten sind dem Kunden zu gegebener Zeit schriftlich mitzuteilen. Vom Kunden beantragte Leistungserhöhungen werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch die EWG wirksam. Bei Leistungserhöhungen sind die Bestimmungen gemäß § 2 (2) zu beachten.

(5) Der Kunde verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf bis zur Höhe der Vertragswärmeleistung ausschließlich mit Fernwärme der EWG zu decken.

(6) Der Kunde im Sinne dieses Vertrages ist auch Anschlussnehmer im Sinne der AVBFernwärmeV.

§ 2 Baukostenzuschuss

(1) Die EWG erhebt einen Baukostenzuschuss gem. § 9 Abs. 1 AVBFernwärmeV, der sich gem. § 9 Abs. 2 AVBFernwärmeV nach der Vertragswärmeleistung bemisst. Der Baukostenzuschuss beträgt **1.339,30 € (in Worten: eintausenddreihundertneununddreißig und 30/100) netto**. Der Baukostenzuschuss wird in zwei Raten zu je 50 % fällig. Die erste Rate wird zum **01.01.2016**, die zweite Rate nach Inbetriebsetzung der Kundenanlage jeweils spätestens 14 Kalendertage nach Zahlungsaufforderung durch die EWG fällig. §28 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist der Eingang der Zahlung der ersten Rate.

(2) Die EWG behält sich vor, einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Kunde seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht (§ 9 Abs. 3 AVBFernwärmeV). Als wesentlich gilt eine Erhöhung der Leistungsanforderung um mehr als 10 % gegenüber der bei Vertragsabschluss unter § 1 (3) vereinbarten Leistung bzw. gegenüber jener vereinbarten Leistung, für die zuletzt ein Baukostenzuschuss vom Kunden entrichtet wurde.

§ 3 Hausanschlusskosten

(1) Der Kunde erstattet der EWG die Kosten, die für die Erstellung des Hausanschlusses bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen (§10 AVBFernwärmeV). Für die Erstellung des Hausanschlusses zahlt der Kunde einen Betrag von **6.397,75 € (in Worten: sechstausenddreihundertsiebenundneunzig und 75/100) netto**. Dieser Betrag wird zusammen mit dem Baukostenzuschuss in zwei Raten zu je 50 % fällig. § 2 (1), Satz 6 findet Anwendung.

(2) Ferner erstattet der Kunde der EWG die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus sonstigen Gründen von ihm veranlasst werden.

§ 4 Einmalige Kosten

Die gesamten einmaligen Kosten gemäß §2 und §3 betragen **7.737,05 € netto (9.207,09 € brutto)**. Die Kosten der 1. Rate betragen **3.868,53 € netto (4.603,55 € brutto)**.

§ 5 Mitteilungspflicht des Kunden

Erweiterungen und Änderungen an der Hausanlage sind der EWG gem. § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV rechtzeitig vor Ausführung schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Übergabestation

(1) Der Kunde stellt der EWG unentgeltlich einen geeigneten Raum zur Unterbringung der Übergabestation zur Verfügung. Der Raum muss für die Dauer des Vertragsverhältnisses den in den Technischen Anschlussbedingungen festgelegten Anforderungen genügen und wird von den Vertragspartnern vor Baubeginn des Hausanschlusses einvernehmlich festgelegt.

(2) Die Übergabestation umfasst die zur Versorgung des Kunden erforderlichen technischen Einrichtungen (Mess-, Regel- und Abspereinrichtungen) einschließlich des Wärmetauschers für die Heizung. Die EWG darf diese Einrichtungen auch für andere Zwecke, insbesondere zur Überwachung und Steuerung des Fernwärmenetzbetriebes benutzen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Der Kunde stellt im Hausstationsraum 50-Hertz- /Wechselstrom mit 230 Volt im jeweils zum Betrieb der Übergabestation erforderlichen Umfang unentgeltlich zur Verfügung.

§ 7 Übergabe und Messung

(1) Eigentumsgrenze ist die Übergabestelle. Übergabestelle sind die Vor- und Rücklaufanschlüsse auf der Sekundärseite/Kundenseite des Wärmetauschers.

(2) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet die EWG den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV.

§ 8 Wärmepreise und Wärmepreisänderungen

Die vom Kunden zu zahlenden Preise ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Preisregelung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die bei Vertragsabschluss gültigen Preise sind in der als Anlage 3 beigefügten Preisliste aufgeführt. Preisänderungen werden nach öffentlicher oder schriftlicher Bekanntgabe wirksam.

§ 9 Abrechnung und Bezahlung

(1) Die Abrechnungsmodalitäten für die Wärmeversorgung ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisregelung.

(2) Für jede MWh Fernwärme, bei der das Fernwärmewasser mit einer Rücklauftemperatur von weniger als **45 °C** zurückgeliefert wird, wird ein Bonus von **3,5 %** auf den Arbeitspreis gewährt.

(3) Das verbrauchsunabhängige Entgelt ist, auch wenn kein Wärmeverbrauch erfolgt, ab dem Zeitpunkt der Leistungsbereitstellung (§ 1 Ziff. (1)) zu zahlen. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Leistungsbereitstellung innerhalb eines Abrechnungsjahres, so wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet. Dies gilt in gleicher Weise bei einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Leistung innerhalb eines Abrechnungsjahres für den der Änderung entsprechenden Leistungsanteil. Eine Herabsetzung der Vertragsleistung ist nur zum Ende des Abrechnungsjahres möglich.

(4) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der EWG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(5) Zu den nach diesem Vertrag zu zahlenden Beträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet (zur Zeit 19 %).

§ 10 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft bis **10 Jahre**. Der Vertrag verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

§ 11 Zutrittsrecht

(1) Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EWG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen sowie zu den in § 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, dem in Ziff. (1) genannten Beauftragten zu den in Ziff. (1) genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit aus den in Ziff. (1) genannten Gründen erforderlich, dem Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.

§ 12 Haftung bei Versorgungsstörungen

Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet sicherzustellen, dass diese gegenüber der EWG aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in §§ 6 und 7 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung der EWG berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

§ 13 Ergänzende Bedingungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Eine ungültig gewordene Bestimmung wird durch eine dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende gültige Regelung ersetzt.

(2) Außer den in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen sind - in ihrer jeweils gültigen Fassung - Bestandteile des Fernwärmeversorgungs- und Anschlussvertrages:

1. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme – AVB FernwärmeV - vom 20.06.1980 (Anlage 1) i. d. F. vom 25.07.2013.
2. die Preisregelung (Anlage 2)
3. die Preisliste (Anlage 3)
4. die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der EWG (Anlage 4)

§ 14 Änderung der allgemeinen Bedingungen

Die EWG ist berechtigt, die Bedingungen dieses Vertrages (allgemeine Versorgungsbedingungen im Sinn der AVBFernwärmeV) sowie die zusätzlichen Bedingungen nach § 13 Ziff. (2) Nr. 2 und 3 durch öffentliche oder schriftliche Bekanntgabe zu ändern (§ 1 Abs. 4, § 4 Abs.1 und 2 AVBFernwärmeV).

§ 15 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen. Wird durch Gesetze, Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen, die nach Vertragsabschluss ergehen, die Erzeugung, der Bezug, die Fortleitung oder der Abgabe von Fernwärme verteuert bzw. verbilligt, so verändern sich die in der Preisregelung genannten Preise entsprechend der Auswirkung der Maßnahme anteilig von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuierung bzw. Verbilligung in Kraft tritt, soweit dies nicht über eine Preisanpassung nach der Preisgleitformel ohnehin geschieht.

§ 16 Datenschutz

Die zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen, auf die Person des Kunden bezogenen Daten werden bei der EWG elektronisch gespeichert, verarbeitet und - soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an andere Stellen weitergegeben. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

....., den

....., den

.....
(Unterschrift Kunde)

.....
(Unterschrift EWG)

Anlagen

1. AVBFernwärmeV
2. Preisregelung
3. Preisliste
4. TAB